

## Allgemeine Einkaufsbedingungen CEKA

### § 1 Allgemeines

(1.1) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AGB“ oder „AEB“) gelten in der jeweils aktuellen Fassung für die CEKA GmbH & Co. KG (im Folgenden „Käufer“) und dem jeweiligen (ggfs. künftigen) Vertragspartner (im Folgenden „Verkäufer“) geschlossenen und auch zukünftig noch zu schließenden Verträge, sofern sie gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 I BGB verwendet werden.

(1.2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass AGB des Verkäufers nur dann Vertragsbestandteil werden, wenn sie von dem Käufer schriftlich anerkannt werden. Insbesondere wird keine Einbeziehung durch schlüssiges Verhalten derart bewirkt, dass der Verkäufer erkennbar auf seine AGB verweist und der Käufer ihrer Geltung nicht widerspricht oder aber Lieferungen des Verkäufers vorbehaltlos (1.3) Sind AGB des Verkäufers ebenfalls Vertragsbestandteil geworden und widersprechen sich die AGB, werden die AGB beider Teile nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie übereinstimmen (Prinzip der Kongruenzgeltung). Durch sich widersprechende AGB entstehende Dissense sind vorrangig unter Berücksichtigung der beiderseitigen Parteiinteressen auszulegen und so möglichst zu einer den Interessen beider Parteien angemessenen Lösung zu führen. Ist dies nicht möglich, gelten subsidiär die gesetzlichen Regelungen. Dissense lassen die Wirksamkeit des Vertrages und der AGB im Übrigen unberührt.

(1.4) Verträge oder Änderungen der Verträge sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden; insofern dient die Einhaltung der Schriftform nicht nur Beweis Zwecken, sondern ist vielmehr rechtsbegründende Wirksamkeitsvoraussetzung der Willenserklärungen (konstitutive Schriftform). Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel. Formlos geschlossene Verträge und Vertragsänderungen sind allerdings wirksam, wenn sie mittels einer Individualabrede im Sinne des § 305b BGB geschlossen worden sind. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass das Schriftformerfordernis durch telekommunikative Übermittlung (E-Mail, Fax) gewahrt wird (vgl. § 127 II, S.1 BGB).

(1.5) Diese AEB können zur Anpassung an Gesetzesänderungen, Änderungen in der Rechtsprechung oder bei wesentlichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden wirksam, soweit der Käufer dem Verkäufer die Neufassung der AEB in Textform und unter deutlicher Hervorhebung der Änderungen mitgeteilt hat, der Käufer bereits bei der Mitteilung der Neufassung darauf hinweist, dass die Änderungen auch ohne Zustimmung des Verkäufers wirksam werden, wenn der Verkäufer den Änderungen nicht fristgemäß widerspricht und ein Widerspruch des Verkäufers nicht fristgemäß innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung erfolgt.

### § 2 Angebote, Angebotsunterlagen und Kostenvoranschläge

(2.1) Angebote des Käufers können nur innerhalb einer siebentägigen Frist ab Zugang angenommen werden (z.B. durch Rücksendung der unterzeichneten Bestellkopie); danach ist der Käufer nicht mehr an das Angebot gebunden.

(2.2) Angebote wie beispielsweise Lieferaufträge oder sonstige Bestellungen des Käufers sowie die Annahme ebenjener bedürfen der Schriftform, vgl. § 1.4. Dies gilt auch für spätere Ergänzungen und / oder Änderungen der Angebote. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum

Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2.3) Es wird ausdrücklich klargestellt, dass das Innen- und Außendienstpersonal des Käufers nicht berechtigt ist, vor, bei oder nach Vertragsschluss vom Inhalt des Angebots oder dessen Annahme durch mündliche oder schriftliche Abreden abzuweichen oder sie zu ergänzen. Das gilt nicht für Zusagen unserer Organe und Prokuristen; § 1.4 bleibt davon unberührt

(2.4) Alle zur Abgabe von Angeboten überlassenen Unterlagen bleiben im Eigentum des Käufers und sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur den mit der Angebotsausarbeitung befassten Betriebsangehörigen überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese sind vor der Überlassung entsprechend zu unterrichten. Eine Weitergabe an sonstige Betriebsangehörige oder Dritte und / oder eine Vervielfältigung oder Speicherung – in welcher Art und Weise auch immer – ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers zulässig.

(2.5) Alle dem Verkäufer zur Abgabe von Angeboten überlassenen Unterlagen sind mit der Abgabe des Angebots vollständig und im ordnungsgemäßen Zustand an den Käufer zurückzugeben, spätestens aber innerhalb von 3 (drei) Wochen nach der Überlassung.

(2.6) Für die Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten wird keinerlei Vergütung gewährt, wenn nichts anderes vorher schriftlich vereinbart ist.

(2.7) Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

### § 3 Bestellungen

(3.1) Wir werden unsere Bestellungen stets schriftlich abgeben.

(3.2) Mündliche Abreden, Vertragsabschlüsse und Bestellungen sowie Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen von Verträgen oder Bestellungen werden die Parteien im Einzelnen schriftlich bestätigen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

### § 4 Preise, Verpackung, Lieferung, Gefahrenübergang und Zahlungsbedingungen

(4.1) Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Verkäufer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise „geliefert benannter Ort“ (DAP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen außerhalb Ländern der EU gilt im Übrigen „geliefert verzollt benannter Bestimmungsort“ (DDP gemäß Incoterms 2010).

(4.2) Preise gelten generell ab Bestelldatum.

(4.3) Preiserhöhungen sind uns mindestens 90 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

(4.4) Bei Preisstellung "ab Werk" (EXW gemäß Incoterms 2010) hat der Verkäufer für den günstigsten und geeignetsten Transport zu sorgen, sofern wir nicht selbst oder durch ein Transportunternehmen die Ware abholen. Unabgesprochene Mehrkosten trägt der Verkäufer.

(4.5) Der Verkäufer hat unsere Verpackungsvorschriften sowie die einschlägigen nationalen und internationalen Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Transportvorschriften zu beachten. Ein ausführlicher Lieferschein mit den Angaben der Bestellung ist der Lieferung beizufügen. Entstehende Entsorgungskosten für gelieferte Produktverpackungen trägt der Verkäufer.

(4.6) Wir zahlen, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Leistung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Leistung und Rechnungserhalt. Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen.

(4.7) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung wird der Verkäufer Rechte aus den mit uns geschlossenen Verträgen weder übertragen noch verpfänden, belasten oder lizenzieren. Aufrechnungsrechte stehen dem Verkäufer nur aufgrund rechtskräftiger oder von uns anerkannter Gegenforderung zu. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Verkäufer nicht zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(4.8) Der Verkäufer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware ordnungsgemäß zu liefern ist.

Bei fehlender Vereinbarung über die Anlieferung/den Transport hat der Verkäufer die Waren „frei Rampe“ CEKA GmbH & Co. KG, Erich-Krause-Str. 1, 36304 Alsfeld, von Mo. bis Do. 07:00 - 14:00 Uhr und Fr. 06:00 – 12:00 Uhr abzuliefern.

## § 5 Lieferzeit und Lieferverzug

(5.1) Die Leistungszeit läuft vom Bestelltage an. Die vereinbarten Leistungstermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Leistungstermins oder der Leistungsfrist bei Lieferungen ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Maschinen, Anlagegüter und Dienstleistungen ist die Vollständigkeit der erbrachten Leistungen maßgeblich. Der Verkäufer ist verpflichtet, zur Ausführung der Bestellung von uns beizustellende Unterlagen rechtzeitig anzufordern.

(5.2) Zu Teilleistungen ist der Verkäufer nicht berechtigt. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilleistungen des Verkäufers anzunehmen.

(5.3) Ist der vereinbarte Termin zur Leistung oder die vereinbarte Leistungsfrist vom Verkäufer nicht einzuhalten, so hat er uns dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Einhaltung dieser Mitteilungspflicht entbindet den Verkäufer nicht von seinen Pflichten zur fristgerechten Erfüllung seiner Leistungspflichten.

(5.4) Verzögert sich die Leistung über den vereinbarten Leistungstermin hinaus aus einem vom Verkäufer zu vertretenden Umstand, ist der Verkäufer uns zum Schadensersatz verpflichtet. Hält der Verkäufer den vereinbarten Liefertermin nicht ein, sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung oder Mahnung bleiben unberührt.

(5.5) Im Falle eines Leistungsverzugs erlischt der Erfüllungsanspruch aus dem Liefervertrag erst mit ausdrücklicher schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung

unter Erklärung des Verzichts auf die Leistung, mit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung, mit der Leistung des Schadensersatzes oder mit der Erklärung des Verkäufers, den Anspruch auf Schadensersatz anzuerkennen und zu erfüllen.

(5.6) Im Falle eines Lieferverzugs von mehr als drei Werktagen ist der Käufer berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, insgesamt maximal kumuliert jedoch 5% des Rechnungswertes, zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer den Lieferverzug nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe kann unabhängig von einer Schadensersatzforderung aus Verzug geltend gemacht werden und wird nicht auf eventuelle Schadensersatzforderungen angerechnet. Nimmt der Käufer die verspätete Leistung an, kann er die Vertragsstrafe, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt bei Annahme der Lieferung, spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Als Verzögerung wird jedes Überschreiten des vertraglich vereinbarten Liefertermins angesehen. Dem Verkäufer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als der von uns geltend gemachte Schaden entstanden ist.

(5.7) Die Geltendmachung weiterer, uns nach Vertrag oder Gesetz zustehender Rechte und Ansprüche wegen Leistungsverzögerung und Leistungsverzuges behalten wir uns vor.

## § 6 Gewährleistung, Mangelhafte Lieferung und Produkthaftung

(6.1) Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferte Ware die vertraglich vereinbarte oder sonst vorausgesetzte Beschaffenheit besitzt und die übernommenen Garantien erfüllt werden.

(6.2) Der Verkäufer garantiert weiter, dass die Ware dem anerkannten jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht, die vereinbarten Qualitätsstandards einhält und frei von Mängeln und jedweden Rechten Dritter ist.

(6.3) Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Nacherfüllung, Vertragsrücktritt, Minderung, Schadensersatz) ungekürzt zu. In jedem Fall eines Mangels sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) von dem Verkäufer zu verlangen. Wir sind berechtigt, gerügte Ware auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückzusenden. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen, von Dritten beseitigen zu lassen oder Ersatz der mangelhaften Leistung zu beschaffen und die hierdurch anfallenden Aufwendungen und Kosten vom Verkäufer ersetzt zu verlangen, es sei denn, dieser ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Dieses Recht zur Beseitigung von Mängeln steht uns auch ohne Nachfristsetzung zu, wenn in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit der Eintritt eines im Verhältnis zum Mangel höheren Schadens droht und wenn es nicht mehr möglich ist, den Verkäufer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen und wir dem Verkäufer die Selbstvornahme der Mangelbehebung anzeigen.

(6.4) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, sofern nicht kraft Gesetzes die Verjährung der Gewährleistungsansprüche und -rechte später eintritt. Für im Wege der Nacherfüllung wegen eines Mangels vom Verkäufer neu gelieferte Teile oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Nachlieferung neu zu laufen, es sei denn, er bestreitet den Mangel und erfüllt ausdrücklich nur aus Kulanz. Im Falle einer Nachbesserung der Lieferung und Leistung gilt dies entsprechend, wobei die Gewährleistungsfrist dann nur im Hinblick auf denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung erneut zu laufen beginnt.

(6.5) Eine Wareneingangskontrolle findet bei uns nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel oder Transportschäden statt. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung

durchzuführen. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Im Weiteren rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Verkäufer verzichtet insoweit ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(6.6) An uns gestellte Ansprüche aus Produkthaftungsregelungen werden wir an den Verkäufer weiterleiten, soweit sie durch gelieferte Produkte vom Verkäufer verursacht wurden. In diesem Rahmen ist der Verkäufer auch verpflichtet, uns die Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns vorsorglich durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

## § 7 Lieferantenerklärung

(7.1) Vor Erstlieferung hat der Verkäufer sicherzustellen, dass wir unaufgefordert für das laufende Kalenderjahr eine Langzeitlieferantenerklärung mit Präferenzursprung erhalten. Die Langzeitlieferantenerklärung ist zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert an uns zu übersenden. Treten im Laufe des Kalenderjahres Veränderungen ein, die Grundlage der Langzeitlieferantenerklärung sind, so sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

(7.2) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

(7.3) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der uns dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Die Haftung tritt jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten ein.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

(8.1) Der Käufer akzeptiert hiermit einen vom Verkäufer verlangten Eigentumsvorbehalt.

(8.2) Der Käufer akzeptiert ebenfalls einen verlängerten Eigentumsvorbehalt. Käufer und Verkäufer vereinbaren hiermit, dass anstelle des Eigentumsvorbehaltes, also wenn dieser erlischt - beispielsweise durch Weiterveräußerung, Verbindung oder Verarbeitung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges – die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung in Höhe der Forderung aus dem Vorbehaltsverkauf zur Sicherung des Verkäufers an dessen Stelle tritt. Dafür willigt der Verkäufer hiermit insbesondere auch in eine Veräußerung der Sache im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges an einen Dritten ein, sofern der Dritte die Abtretung der von ihm geschuldeten Forderung nicht von seiner Zustimmung abhängig macht. Fallen die zur Sicherheit abgetretenen Forderungen in eine laufende Rechnung (Kontokorrent), bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent. Der Verkäufer ermächtigt hiermit den Käufer zur Einziehung der vom Käufer zur Sicherheit an den Verkäufer abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer willigt hiermit ein, dass ein Widerruf der Ermächtigung nur wirksam ist, wenn berechtigte Gründe dafür bestehen und nur wenn und solange Zahlungsverpflichtungen aus dem Vorbehaltsverkauf bestehen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann der Verkäufer im Falle des Widerrufs der Ermächtigung verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, den Schuldnern die Abtretung anzeigt, oder dass die Anzeige vom Verkäufer selbst vorgenommen wird. Zur Sicherheit abgetretene Forderungen tritt der Verkäufer hiermit bereits an den Käufer unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass der Käufer die Forderung aus dem zugrundeliegenden Vorbehaltsverkauf erfüllt.

## § 9 Geheimhaltung und Schutzrechte

(9.1) Der Verkäufer hat den Vertragsabschluss, die Bestellung und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf die geschäftliche Verbindung mit uns erst nach ausdrücklich erteilter Zustimmung hinweisen. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle nicht allgemein offenkundigen technischen oder kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur insoweit weiterzugeben, als es zur Ausführung der jeweiligen Bestellung bzw. des jeweiligen Auftrags unerlässlich ist. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt über die Dauer des jeweiligen Vertrages hinaus. Unterlieferanten und Arbeitnehmer des Verkäufers sind entsprechend zu verpflichten. Wir werden die personenbezogenen Daten des Verkäufers entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften behandeln.

(9.2) Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Software, Materialien und Gegenstände, wie Muster, Modelle, Renderings und Werkzeuge, die wir dem Verkäufer zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und auf unser Verlangen hin unverzüglich, spätestens jedoch mit der Restlieferung an uns auszuhändigen, etwaige vom Verkäufer erstellte Kopien sind unverzüglich zu vernichten.

(9.3) Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Software, Materialien oder Gegenstände, wie Muster, Modelle, Renderings und Werkzeuge, die gemäß vorstehendem Absatz unser Eigentum sind oder die der Verkäufer aufgrund unserer Angaben, Unterlagen oder Berechnungen anfertigt, dürfen nur mit unserer vorherigen Einwilligung anderweitig verwendet, vervielfältigt, verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

(9.4) Wenn und soweit durch die Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes oder der Leistung Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder, sofern der Verkäufer hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland verletzt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, uns sämtliche hieraus entstehenden Kosten, Aufwendungen und Schäden zu ersetzen und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Verkäufer die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Wir sind berechtigt, zu verlangen, dass der Verkäufer auf eigene Kosten von dem jeweiligen Inhaber der verletzten Schutz- und sonstigen Rechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Nutzung, Weiterveräußerung oder sonstige, im Rahmen der Bestellung vorgesehene Nutzung und Verwertung des Liefergegenstandes oder der Leistung erwirkt, es sei denn, die Einholung der Genehmigung ist aufgrund der Höhe der Kosten dem Verkäufer nicht zuzumuten. Durch Abnahme oder Billigung von Zeichnungen, Renderings und Mustern, die der Verkäufer vorlegt, wird seine Verantwortlichkeit nicht berührt.

(9.5) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung uns und die zu uns bestehende Geschäftsbeziehung als Referenz öffentlich bekannt zu machen oder in sonstiger Weise Dritten zu benennen.

## § 10 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus den Bestimmungen über die Geheimhaltung in Ziffer 9.1 und über das Verwendungs-, Verwertungs- und Verbreitungsverbot in Ziffer 9.3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind wir berechtigt, vom Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme zu verlangen, insgesamt jedoch

nicht mehr als 5 % der Auftragssumme. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, den durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schaden, der über die Vertragsstrafe hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen.

## § 11 Nachhaltigkeit

(11.1) Der Verkäufer versichert, bei der Beschaffung und/oder Herstellung der Liefergegenstände alle Umweltgesetze und -vorschriften einzuhalten.

(11.2) Der Verkäufer versichert, bei der Beschaffung und/oder Herstellung der Liefergegenstände alle geltenden Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten.

## § 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbares Recht

(12.1) Sofern nicht anders vereinbart ist Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungsverpflichtung die von uns angegebene Versandanschrift bzw. Versandungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile der Sitz unserer Gesellschaft, Melle.

(12.2) Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft, Melle. Wir sind jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(12.3) Die Bestellung oder der Auftrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

(12.4) Sollten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder die mit dem Verkäufer geschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle solcher Regelungen gelten Bestimmungen die dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Das Gleiche gilt bei Vorliegen einer Lücke.